

## PRÄAMBEL

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV) zu der Fassung vom 15. September 1979 (GV, Nr. S. 946) § 2 und 10 der Gemeindeordnung (GV) zu der Fassung vom 18. August 1976 (GV, S. 299), hier S. 201, geändert durch Artikel 19, Nr. 1 der Verordnungsgesetz vom 3. Dezember 1976 (GV, S. 1000), hier S. 201, geändert durch Artikel 19, Nr. 1 der Verordnung der Gemeinde Wenden über die Errichtung eines Bauaufsichtsamtes im Stadtbaubereich vom 29.11.1980 (GV, S. 1439), hier S. 201, geändert durch die Verordnung der Grundstücksbaubewilligung vom 15. September 1979 (GV, S. 1797) § 4 der Fassung vom 27. Januar 1979 (GV, S. 204), hier S. 201, geändert durch Gesetz vom 16. April 1976 (GV, S. 264) und das 1. Gesetz zur Beseitigung der Wirtschaftsschädigung vom 1. Januar 1977 (GV, S. 100) § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Beseitigung der Wirtschaftsschädigung vom 1. Januar 1977 (GV, S. 100) § 4 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Beseitigung der Wirtschaftsschädigung vom 25. September 1976 (GV, S. 100) ist der Rat der Gemeinde Wenden in der Sitzung am 07.08.81, die planungsrechtliche Anträge der Bausubjekte, gemäß § 10 BauGB und die gestaltungsrechtlichen Fristsetzungen gemäß § 103 BauGB NW als Satzung beschlossen.

## A. FESTSETZUNGEN GEM. § 103 (1) (5) BBG

grenzen des ländlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans festsetzen. Begründung unterschiedlicher Nutzung, diese werden durch die folgende Begründung der Gemeinde Wenden bestätigt. Die entsprechenden Anträge werden durch die Bebauungsbehörde genehmigt.

WA ALLGEMEINES WOHNGEBET  
Zulassung und  
die Verstärkung des Gebietes dienten  
der Erweiterung des Wohngebietes, ins-  
besondere der ländlichen Siedlungen und  
gewerblichen Zwecke.

MI MISCHGESETZ  
Zulassung und  
die Erweiterung des Gebietes dienten  
der Erweiterung des Wohngebietes, ins-  
besondere der ländlichen Siedlungen und  
gewerblichen Zwecke.

MD HOFBERGEBET  
Zulassung und  
die Erweiterung des Gebietes dienten  
der Erweiterung des Wohngebietes, ins-  
besondere der ländlichen Siedlungen und  
gewerblichen Zwecke.

WA GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind mit schwierigen Holzhecken und weiten Gehölzen zu gestalten. Holzhecken sowie unterhalb hochwachsende Bäume sind zu empfehlen, wenn sie keinen besonderen Zweck haben.

WA BÖHMISCHE WOHNGESETZ  
Zulassung und  
die Verstärkung des Gebietes dienten  
der Erweiterung des Wohngebietes, ins-  
besondere der ländlichen Siedlungen und  
gewerblichen Zwecke.

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN  
GEM. § 103 (1) (5) NW

Als Einfriedungen für die Grundstücke sind lebende Hecken, auch Mischsäume in Verbindung mit ländlichen Hecken sowie

MI GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN<br